



Regelplan B II/7

Sperrung des nicht benutzungs-pflichtigen getrennten Geh- und Radweges. Notweg über Fahrbahn Verkehrsführung über Behelfs-fahrstreifen

Zweistreifige Fahrbahn mit Ver-schwenkung beider Fahrstreifen (bei Richtungsfahrbahnen analog)

Querabspernung zur Fahrbahn
durch mindestens 3 einseitige Leitbaken, mit gelben einseitigen Warnleuchten auf jeder Leitbake

Abstand längs 1–2 m
quer 0,6–1 m

Absperrschrankengitter zum Fußgängernotweg ausgerichtet

Querabspernung zum Radweg
durch Absperrschrankengitter mit zwei einseitigen gelben Warnleuchten und einseitiger Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

Längsabspernung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter
Warnleuchten gemäß Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Querabspernung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter

Längsabspernung zur Fahrbahn
durch einseitige Leitbaken
Abstand max. 9 m

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

Fahrstreifenbegrenzung

- [] gelbe Markierung
- [] Leitschwelle
- [] Leitbord

1) [] geringe Verkehrsstärke:
30–50 m

[] bei Richtungsfahrbahn:
70–100 m

2) [] Podest und Rollstuhl-rampen sind vorhanden
Podest und Rollstuhlrampen sind Voraussetzung für die Anordnung dieses Plans, wenn die Bordsteinhöhe mehr als 3 cm beträgt.

3) [] angerammt

4) [] zusätzlich Absperr-schrankengitter am Gehweg gegenüber

[] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

5) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

*) Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen